

Aufgaben und Pflichten der paritätischen Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission wird zur Verwaltung des Vorsorgewerks eingesetzt. Sie wird paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer für 4 Jahre gewählt und setzt sich aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Vorsorgekommission organisiert sich selbst und entscheidet über die Leistungsarten, die Finanzierung, die Finanzierungsaufteilung und die Überschussverwendung des Vorsorgewerks. Als Entscheidungsgrundlagen gelten das Bundesgesetz für die berufliche Vorsorge (BVG), die Stiftungsurkunde und das Vorsorgereglement.

Die Vorsorgekommission setzt sich für die gesetzeskonforme Durchführung der beruflichen Vorsorge ein und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- ▶ In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber wählt sie den Vorsorgeplan des Vorsorgewerks aus und entscheidet gemeinsam mit dem Arbeitgeber über den Anschluss an die Stiftung.
- ▶ Sie stellt sicher, dass die versicherten Personen über die Organisation, die laufende Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerks sowie über allfällige Unterdeckungen, Teilliquidationen und die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks informiert werden.
- ▶ Sie hat das Recht zu prüfen, ob der Arbeitgeber die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellt und das im Anschlussvertrag vorgesehene Meldewesen einhält.
- ▶ Sie ist berechtigt, sich bei der Sammelstiftung zu informieren, ob die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge fristgerecht überwiesen werden.
- ▶ Sie kann im Leistungsfall beim Einholen der zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente miteinbezogen werden.
- ▶ Sie entscheidet nach Massgabe des Stiftungszwecks und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks oder über notwendige Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung.
- ▶ Sie erstattet Meldung bei Vorliegen einer vermuteten Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und wirkt beim Liquidationsprozess mit.
- ▶ Sie ist in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zuständig für den Abschluss und die Kündigung des Anschlussvertrags.